

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)
vom 21. Juli 2015

zur Umsetzung des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags in der Beratung, Unterstützung, Beistandschaft im Jugendamt sowie in den Unterhaltsvorschussstellen

1 Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 10.7.2015 dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, Kinderfreibetrags, Kindergeldes und Kinderzuschlags zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgt am **22.7.2015** (BGBl. 2015 I, 1202).

Das Gesetz enthält in Art. 10 eine **differenzierte Regelung für sein Inkrafttreten**. Die einzelnen Artikel treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

2 Wichtigste Änderungen für die jugendamtliche Praxis

2.1 Erhöhung des Kinderfreibetrags und damit des Mindestunterhalts nach Inkrafttreten des Gesetzes in 2015

In § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die Angabe „**2.184 Euro**“ durch die Angabe „**2.256 Euro**“ ersetzt (s. Art. 1 Nr.1). Damit steigt zugleich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der in § 1612a Abs. 1 BGB durch Bezugnahme auf den vorgenannten Kinderfreibetrag definiert worden ist.

Als Ausgangsbetrag maßgebend ist dabei jeweils das Doppelte dieses Freibetrags; der monatliche Mindestunterhalt beträgt ein Zwölftel hiervon. Das sind nunmehr

$$(2.256 \times 2 =) 4.512 : 12 = 376 \text{ EUR.}$$

Der Mindestunterhalt beträgt somit

für die erste Altersstufe	87 % von 376 =	328 EUR
für die zweite Altersstufe	100 % von 376 =	376 EUR
für die dritte Altersstufe	117 % von 376 =	440 EUR

Hierbei wurde die Rundungsregelung in § 1612a Abs. 2 BGB berücksichtigt.

Art. 1 des Gesetzes und damit auch die vorgenannte Erhöhung des Kinderfreibetrages **tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft**.

Das Gesetz kann sich unterhaltsrechtlich nicht für Zeiträume vor seinem Inkrafttreten auswirken. Dies folgt schon aus der Regelung in § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB, welche die rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt im Grundsatz – vorbehaltlich der dort genannten Ausnahmen – ausschließt.

Weiter ergibt sich dies auch aus dem Zusammenhang mit § 1612 Abs. 3 S. 1 BGB, welcher die monatsvorschüssige Zahlung des Unterhalts festlegt:

Tritt das Gesetz also am 23.7.2015 in Kraft, kann der erhöhte Unterhalt erst ab dem Monat August verlangt werden. Insbesondere kommt keine monatsanteilige Erhöhung mit Nachforderung für den Monat Juli in Betracht.

Diese grundsätzliche Auffassung vertritt – in anderem Zusammenhang – auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In dem derzeit zur Anhörung vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts wird auf Seite 14 ausgeführt:

„Aus § 1613 Absatz 1 BGB ergibt sich zudem, dass Unterhalt stets nur in der Höhe gefordert werden kann, in der er zu dem Zeitpunkt fällig war, in dem er benötigt wird und nicht in derjenigen, die sich aus einer späteren Änderung des Steuerrechts bei einer Übertragung dieser Änderung auf das Unterhaltsrecht ergeben würde.“

2.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags und damit des Mindestunterhalts zum 1.1.2016

In § 32 Abs. 6 S. 1 EStG wird die Angabe „2.256 Euro“ durch die Angabe „2.304 Euro“ ersetzt (s. Art. 2 Nr.1).

Damit steigt erneut zugleich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, der in § 1612a Abs. 1 BGB durch Bezugnahme auf den vorgenannten Kinderfreibetrag definiert worden ist. Als Ausgangsbetrag maßgebend ist dabei jeweils das Doppelte dieses Freibetrages; der monatliche Mindestunterhalt beträgt ein Zwölftel hiervon. Das sind ab Beginn des nächsten Jahres

$$(2.304 \times 2 =) 4.608 : 12 = 384 \text{ EUR.}$$

Der Mindestunterhalt beträgt somit

für die erste Altersstufe	87 % von 384 =	335 EUR
für die zweite Altersstufe	100 % von 384 =	384 EUR
für die dritte Altersstufe	117 % von 384 =	450 EUR

Hierbei wurde die Rundungsregelung in § 1612a Abs. 2 BGB berücksichtigt.

Der gesamte Art. 2 des Gesetzes (und damit auch die weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags einschließlich der hieraus abgeleiteten Erhöhung des Mindestunterhalts) **tritt am 1.1.2016 in Kraft** (Art. 10 Abs. 3). Somit bleibt hierfür der Praxis genügend Zeit, sich selbst und vor allem die Unterhaltspflichtigen auf die Erhöhung einzustimmen. Es ist im Übrigen zu erwarten, dass rechtzeitig vor Jahresbeginn eine Neufassung der Düsseldorfer Tabelle unter Einarbeitung der ab Jahresbeginn 2016 maßgebenden Beträge vorgelegt werden wird.

2.3 Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2015

§ 6 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes wird wie folgt gefasst (s. Art. 5):

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „184 Euro“ durch die Angabe „188 Euro“ ersetzt.

Die Regelung des Art. 5 tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft. Das bedeutet, dass Kindergeldberechtigte einen **Nachzahlungsanspruch** für den Zeitraum haben, bis die Kindergeldkassen ihre Zahlungen auf den höheren Betrag umstellen können.

Verschiedentlich bereits in der Praxis angestellten Überlegungen, ob und wie die rückwirkende Erhöhung ggf durch eine – ebenfalls rückwirkende – **Änderung bereits abgeschlossener Unterhaltszahlungen** ausgeglichen werden müsse, hat der Gesetzgeber durch die nunmehr eingefügte Regelung in Art. 8 Abs. 3 einen Riegel vorge-schoben:

„(3) Bei der Anwendung des § 1612b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015 Kindergeld von monatlich 184 Euro für erste und zweite Kinder, 190 Euro für dritte Kinder und 215 Euro für das vierte und jedes weitere Kind maßgeblich.“

Daraus folgt zugleich, dass **bis zum Jahresende zwar künftig der erhöhte Mindestunterhalt** zu zahlen ist, das **anzurechnende Kindergeld** aber auf dem Stand bis Ende 2015 „eingefroren“ bleibt.

Ein **familienrechtlicher Ausgleich** hinsichtlich des nicht auf den Kindesunterhalt in 2015 angerechneten Erhöhungsbetrages wird nicht mehr in Betracht gezogen:

Unsere schnelle Information der Praxis über die Gesetzesänderungen zu Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag am 19.6.2015 hat rechtliche Diskurse über die Auslegung befördert. BMJV und BMFSFJ haben inzwischen erläutert, dass der auf den letzten Drücker ins Gesetz aufgenommene Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes, wonach bei der Anwendung des § 1612b Abs. 1 BGB für die Zeit bis zu 31.12.2015 das Kindergeld in der zuvor geltenden Höhe (184/190/215 EUR) maßgeblich sei, auch einem Ausgleichsanspruch zwischen den Eltern entgegensteht. Über die Verwendung des Kindergelds ist damit bindend entschieden worden, was nicht nur eine abweichende Unterhaltsfestsetzung ausschließt – dies war von vornherein unstrittig –, sondern auch einen entsprechenden Ausgleich zwischen den Eltern.

Dies erscheint mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Unterhaltsänderungsgesetz zum 1.1.2008 (BT-Drs. 16/1830 S. 28 ff) plausibel. Mit der damaligen Neuregelung war durch die Zweckbindung des Kindergeldes eine „Kindzentrierung“ für dessen Verwendung beabsichtigt: Kindergeld ist nach § 1612b Abs. 1 BGB zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen unverheirateten Kind durch Betreuung iSd § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB erfüllt, in voller Höhe dagegen in allen anderen Fällen.

Hält man sich hieran, bedeutet das unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes: Das Kindergeld mindert im Regelfall der Betreuung eines Kindes durch einen Elternteil im Jahr 2015 den Barbedarf des ersten Kindes bspw nicht in der konkret gezahlten Höhe von $188 : 2 = 94$ EUR, sondern nur um 92 EUR. In der verbleibenden Höhe von 2 EUR ist das Kindergeld von dem empfangsberechtigten Elternteil für das Kind zu verwenden (vgl hierzu Palandt/*Brudermüller* BGB, 74. Aufl. 2015, BGB § 1612b Rn. 7 mwN: „Die Verpflichtung der Eltern, das an sie ausgezahlte Kindergeld zur Deckung des Kindesbarbedarfs zu verwenden, verdeutlicht, dass es in treuhänderischer Gebundenheit wirtschaftlich dem Kind zusteht.“). Ein Ausgleich zwischen den Eltern kommt daher nicht in Betracht, was nicht zuletzt die Beratung zu den Änderungen erleichtert.

2.4 Erhöhung des Kindergeldes im Jahr 2016

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes wird wie folgt geändert (s. Art 6):

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „190 Euro“ ersetzt.

Diese Regelung tritt zum 1.1.2016 in Kraft (Art. 10 Abs. 3) und ist insoweit unproblematisch.

2.5 Erhöhung des Kinderzuschlags ab 1. Juli 2016

§ 6a Abs. 2 S. 1 des Bundeskindergeldgesetzes wird dahingehend geändert, dass die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt“ wird (s. Art. 7).

Diese Regelung tritt zum 1.7.2016 in Kraft und wirft insoweit für die Praxis keine zusätzlichen Probleme auf.

2.6 Erhöhung des Unterhaltsvorschusses

Durch die Anknüpfung der Unterhaltsleistung in § 2 Abs. 1 UVG an die Höhe des Mindestunterhalts der ersten und zweiten Altersstufe nach § 1612a Abs. 1 BGB wäre hierzu grundsätzlich auf Ziff. 2.1 zu verweisen. Die zunächst im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des Inkrafttretens in Art. 9 iVm § 11a – neu - UVG ließ befürchten, dass die **Zeitpunkte der Erhöhung der Sozialleistung sowie des anzurechnenden erhöhten Kindergeldes** nicht harmonisch aufeinander abgestimmt waren.

Diese Bedenken hat der Bundestag mit der Erweiterung des § 11a – neu – UVG wie folgt aufgegriffen und gleichzeitig die **sowohl in 2015 als auch ab 2016 künftig maßgebenden Beträge der Unterhaltsleistung in das Gesetz hineingeschrieben**. Außerdem wurde bis Jahresende 2015 ebenfalls der Betrag des anzurechnenden Kindergeldes „eingefroren“ (die vom Finanzausschuss eingefügte Ergänzung der Vorschrift nachstehend in Fettdruck):

§ 11a – neu – UVG

„Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, der dem Monat der Verkündung des vorliegenden Gesetzes vorangeht] die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für die Zeit vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab dem 1. Januar 2016 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 335 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 384 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.“

Ab dem Monat der Verkündung, also **Juli 2015**, ist daher die Berechnung wie folgt durchzuführen:

1. Altersstufe

328 EUR abzgl 184 EUR Kindergeld UVG-Betrag: **144 EUR**

2. Altersstufe

376 EUR abzgl 184 EUR Kindergeld UVG-Betrag: **192 EUR**

Das Gesetz wird am 22. Juli verkündet. Daraus folgt, dass der Unterhaltsvorschussanspruch schon im Juli 2015 auf 144 bzw 192 EUR erhöht wird. Das konnte natürlich bei der Auszahlung anfangs des Monats Juli noch nicht berücksichtigt werden und muss durch eine **Nachzahlung** in einem der folgenden Monate ausgeglichen werden.

Ab 1.1.2016

1. Altersstufe

335 EUR abzgl 190 EUR Kindergeld UVG-Betrag: **145 EUR**

2. Altersstufe

384 EUR abzgl 190 EUR Kindergeld UVG-Betrag: **194 EUR**